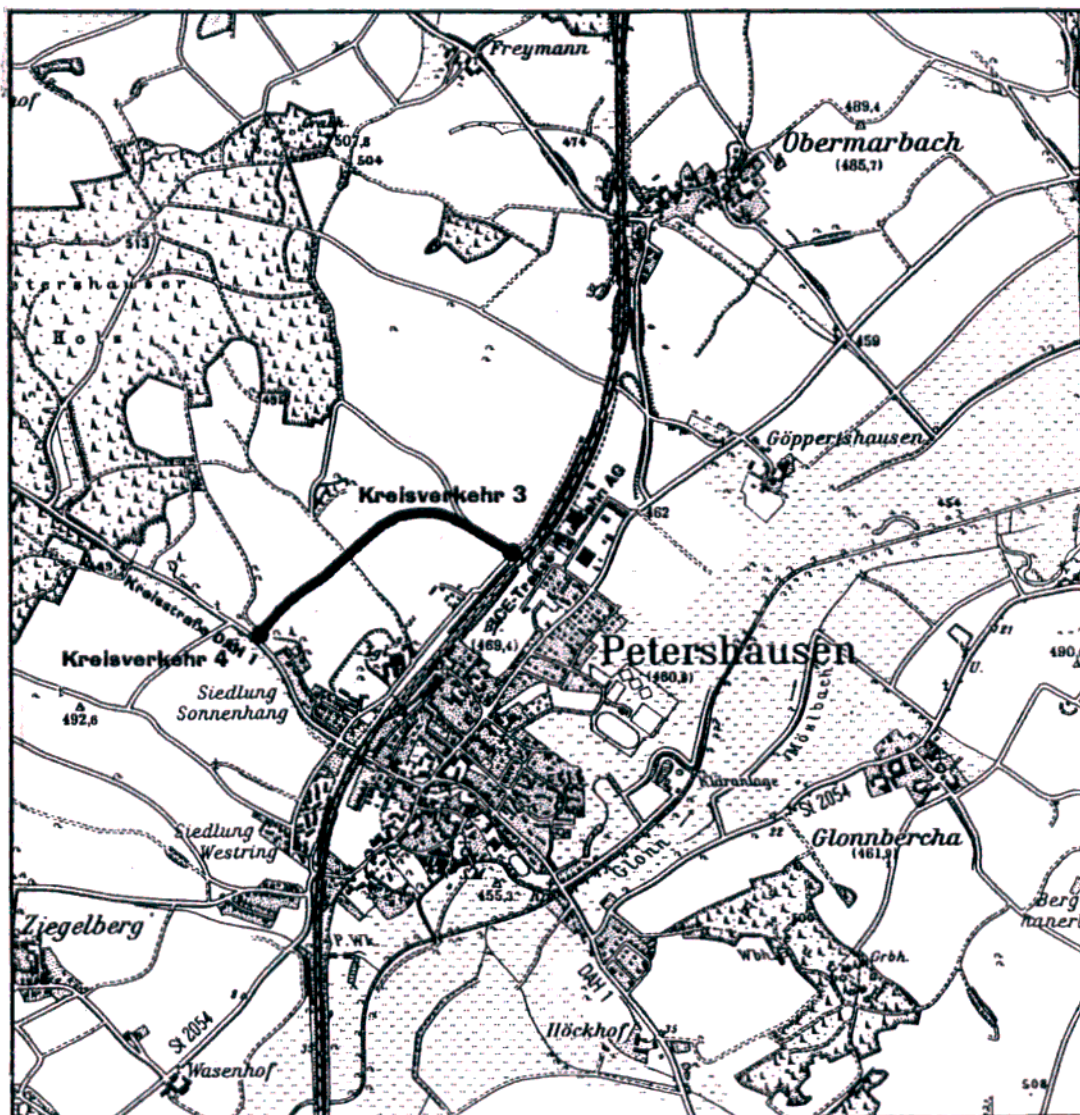


Gemeinde Petershausen

Landkreis Dachau



1 : 25 000

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 "Umgehungsstraße Northwest"

von der Jetzendorfer Straße im Nordwesten
zur neuen P + R Anlage am Bahnhof

als gemeindliche Entlastungsstraße für den überörtlichen Verkehr

Gemeinde Petershausen
Bgm.-Rädler-Straße 1
85238 Petershausen

~~Fassung vom 25.03.1998~~
Fassung vom 26.08.1999
Fassung vom

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensvermerke
2. Planungsbüros
3. Satzung und Plandarstellung
4. Textliche Festsetzungen und Hinweise
5. Festsetzungen durch Planzeichen
 5.1 - 5.10 Straße
 5.11 - 5.19 Grünordnung
6. Hinweise durch Planzeichen
7. Begründung
8. Anhang:
 Straßenlängsschnitt
 Straßenquerschnitt

Die Umweltverträglichkeitsstudie kann bei Bedarf von der Gemeinde Petershausen angefordert werden,

1. Verfahrensvermerke:

1.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§2 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat von Petershausen hat in der Sitzung vom 30.01.1997 die Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 2 Nordwestumgehung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.02.1997 bekannt gemacht.

1.2 BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde vom 29.04.1998 bis 29.05.1998 durchgeführt.

1.3 TRÄGERBETEILIGUNG (§ 4 Abs.1 BauGB)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom 21.04.1998 bis 29.05.1998 durchgeführt.

Petershausen, den 22.04.1998

Ludwig Götz
1. Bürgermeister



1.4 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf der Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordwestumgehung“ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.10.1999 bis 26.11.1999 öffentlich ausgelegt.

Petershausen, den 21.12.1999

Ludwig Götz
1. Bürgermeister



1.5 SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 Abs. 1 BauBG)

Der Gemeinderat von Petershausen hat mit Beschluß vom 16.12.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 (Pläne und Text) als Satzung beschlossen.

Petershausen, den 21.12.1999

Ludwig Götz
1. Bürgermeister



1.6 GENEHMIGUNG (§10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 8

der Zuständigkeitsverordnung zum Bauwesen Zust. VBau vom 01.01.1998)

Das Landratsamt Dachau hat den Bebauungsplan Nr. 2 in allen Teilen mit Schreiben vom Nr. genehmigt

Petershausen, den

Ludwig Götz
1. Bürgermeister

1.7 BEKANNTMACHUNG (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der genehmigte bzw. angezeigte Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Begründung vom 15.11.2000 bis in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Genehmigung bzw. Anzeige sind durch Bekanntmachung vom 15.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Petershausen, den 15.11.2000

Ludwig Götz
1. Bürgermeister



2. Beteiligte Fachplanungsbüros

Straßenplanung

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl.-Ing. (FH) K. Neumeier
Liebigstraße 12
85757 Karlsfeld



Landschafts- u. Freiraumplanung

Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Hans Brugger
Deuringerstraße 5 a
86551 Aichach

Verkehrstechnische Beratung der Gemeinde Petershausen

Landratsamt Dachau
Tiefbauamt
Dipl.-Ing. A. Dorn

Verkehrsuntersuchungen

Niggel und Partner GmbH
Bauingenieure
Spitzwegstraße 18 c
85521 Ottobrunn

3. Satzungserlaß

Die Gemeinde Petershausen

erläßt aufgrund §§ 2, 3, 4, 8, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I, S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3

Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BBGBl. I S. 466) und der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S 585)

den Bebauungsplan Nr. 2

“ Umgehungsstraße Nordwest “

von der Jetzendorfer Straße im Nordwesten
zur neuen P + R Anlage

als

S a t z u n g

Inhalt des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

PLANDARSTELLUNGEN

Die Bebauungsplanzeichnungen mit integriertem Grünordnungsplan M 1 : 1000

Planungsabschnitt:	Jetzendorfer Straße - P + R Anlage am Bahnhof	
	Neubau - km	1+175 bis 2+ 158,00 = 983 m
	Jetzendorfer Straße	= 116 m
	Geh- und Radweg	= 185 m

zusammen mit den Festsetzungen, den Hinweisen und der Begründung
sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes

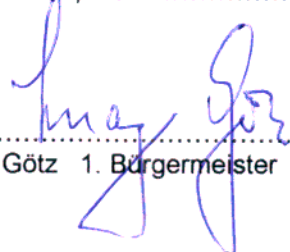
Der Bebauungsplan Nr. 2 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB
rechtsverbindlich.

Gemeinde Petershausen

Petershausen, den 15.11.2000.....

Gemeinde Petershausen

Bürgermeister-Rädler-Straße 3
85238 Petershausen
Telefon 0 81 37 / 53 40
Telefax 0 81 37 / 5 34 25


.....
L. Götz 1. Bürgermeister

4. Festsetzungen durch Text

4.1 Das Planungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

In der Gemarkung Petershausen
die Flur-Nr.

Tfl. 650 Straße; Tfl. 650/1 Straße; Tfl. 791; Tfl. 305; Tfl. 301; Tfl. 301/1 Weg; 302;
765; Tfl. 812; Tfl. 811 Weg; Tfl. 808; 807; Tfl. 770; Tfl. 732; Tfl. 724 Weg; 806;
Tfl. 802 Weg; Tfl. 897; Tfl. 896; Tfl. 990; Tfl. 989; Tfl. 988; Tfl. 987; 961; 958;
Tfl. 902 Weg; 962; Tfl. 963; Tfl. 1009; Tfl. 308 Graben, Tfl. 303, Tfl. 805 Weg;
Tfl. 963/1 Weg.

4.1.2 ART DER NUTZUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 werden folgende
Nutzungen festgesetzt.

- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a, BauGB)

4.2 Festsetzungen Straße - Allgemein

4.2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden unterschieden in

- kombinierter Fuß- und Radweg (5.8)
- Anwandweg, Feldwege (5.9)

4.2.2 Die in den Planzeichnungen eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art mit über 0,90 m ab Höhe Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

Zulässig sind Hochstämme mit einem Kronenansatz in Höhe von mind. 2,50 m.

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "UMGEHUNGSSTRASSE NORTHVEST"

4.3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

4.3.1. Verwendung von Gehölzen

4.3.2. Grünflächen

4.3.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.3.2.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.3.2.3 Verkehrsgrün

4.3.3. Schutz, Erhaltung und Pflege von Gehölzen und Grünflächen

4.3.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan

4.3.1. Verwendung von Gehölzen

Die durchwurzelbare Standfläche für einen Baum der 1. Wuchsklasse muß bei einer Minimalbreite von 2,0 m mindestens 14 m² betragen, für einen der 2. Wuchsklasse mindestens 10 m².

Der Anteil von Sträuchern liegt in geschlossenen Gehölzpflanzungen bei max. 95 %, der Anteil der Heister bei mind. 5 %. Der Pflanzabstand in geschlossenen Pflanzungen beträgt max. 1,2 m; bei der Verwendung von Solitärsträuchern kann der Abstand bis zu 2,5 m betragen.

In geschlossenen Gehölzpflanzungen sind in je 50 m² begonnener Gehölzfläche ein Baum der 1. Wuchsklasse bzw. zwei der 2. Wuchsklasse zu pflanzen.

Innerhalb eines 4 m breiten Streifens ab Fahrbahnkante dürfen keine Gehölze gepflanzt werden. Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten. Die Pflanzung von Hochstämmen ist möglich.

Bäume 1. Wuchsklasse

Mindestqualität:

Hochstamm: 3 x v., STU 18 - 20 cm

Stammbusch: 3 x v., H 300 - 350 cm, B 100 - 150 cm

Kronenansatz im Straßenbereich bei mind. 2,5 m

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Bäume 2. Wuchsklasse

Mindestqualität:

Solitär, 3 x v., H 250 - 300 cm

bzw. Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche *
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Heister, 2 x v., H 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche *
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher, verpflanzt, 3 bzw. 4 Triebe, H 60 - 100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix alba	Silber-Weide *
Salix caprea	Sal-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide *
Salix viminalis	Korb-Weide *
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball *

* Verwendung in feuchteren Bereichen bzw. Tallagen

4.3.2. Grünflächen

4.3.2.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- A1: 25 % der Fläche sind mit Gehölzen gemäß Punkt 1 der grünordnerischen Festsetzungen zu bepflanzen.
 Die restlichen Flächen sind als extensiv genutzte Wiese zu gestalten.
 Die dargestellten Einzelbäume sind jeweils als Bäume der 1. Wuchsklasse zu pflanzen. Geringfügige Verschiebungen der Standorte sind möglich.
 Eventuell notwendiger Oberbodenauftrag erfolgt in einer Stärke von 0 - 10 cm, auf zu bepflanzenden Flächen in einer Stärke von maximal 40 cm.
 In Bereichen, die künftig extensiv zu nutzen bzw. pflegen sind, ist gegebenenfalls vorhandener nährstoffreicher Oberboden abzutragen.
 Im Bereich rückzubauender Verkehrsflächen ist der Wegeoberbau (Asphalt) abzutragen. Der Kiesunterbau wird aufgerissen bzw. gelockert. Die Fläche wird der eingeschränkten Sukzession mit gelegentlicher Pflegemahd überlassen.
- A2: 7,5 % der Fläche sind mit Gehölzen gemäß Punkt 1 der grünordnerischen Festsetzungen zu bepflanzen.
 Die restlichen Flächen sind als extensiv genutzte Wiese zu gestalten.
 Die dargestellten Einzelbäume sind Pflanzvorschläge für Bäume der 1. Wuchsklasse bzw. die doppelte Anzahl von Bäumen der 2. Wuchsklasse.
 Eventuell notwendiger Oberbodenauftrag erfolgt in einer Stärke von 0 - 10 cm, auf zu bepflanzenden Flächen in einer Stärke von maximal 40 cm.
 In Bereichen, die künftig extensiv zu nutzen bzw. pflegen sind, ist gegebenenfalls vorhandener nährstoffreicher Oberboden abzutragen.
 Im Bereich rückzubauender Verkehrsflächen ist der Wegeoberbau (Asphalt) abzutragen. Der Kiesunterbau wird aufgerissen bzw. gelockert. Die Fläche wird der eingeschränkten Sukzession mit gelegentlicher Pflegemahd überlassen.

Die Herstellung von Gräben und Becken zur Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser ist möglich. Sie sind mit wechselnden Querprofilen und variabler Neigung der Uferböschungen naturnah zu gestalten. Die Uferbereiche sind als extensive Säume auszubilden und zu pflegen.

Rückhaltebecken sind in Form einer Mulde anzulegen. Ihre Uferböschungsneigung darf nicht steiler als 1 : 2,5 sein und ist abwechslungsreich auszubilden. Die Mulde ist von flächenhaftem Gehölzbewuchs freizuhalten. Der Abstand von Graben- und Rückhaltebeckensohle zum höchsten Grundwasserstand muß mindestens 1,0 m betragen; sollte dieser Abstand in Teilbereichen unterschritten werden, ist dort eine Lehmadichtung einzubauen.

Gräben und Rückhaltebecken sind im Plan schematisch dargestellt; die detaillierte Planung ist in einem landschaftspflegerischen Begleitplan aufzuzeigen.

4.3.2.2. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Randlich werden etwa 45 % der Fläche locker mit Gehölzgruppen gemäß Punkt 1 der grünordnerischen Festsetzungen bepflanzt. Ca. 30% der Randfläche bleibt der Sukzession überlassen; die restlichen 25 % im Inneren der Fläche sind als extensive Wiese anzulegen.

4.3.2.3. Verkehrsgrün

V1: 80 % der Fläche sind als extensive Wiese anzulegen, die restlichen 20 % mit locker verteilten Gehölzgruppen gemäß Punkt 1 der grünordnerischen Festsetzungen zu bepflanzen.

Die zeichnerisch festgesetzten straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind mit Bäumen der 1. Wuchsklasse gemäß Punkt 1 der grünordnerischen Festsetzungen auszuführen. Geringfügige Verschiebungen der Gehölzstandorte sind möglich.

Der Oberbodenauftrag erfolgt in einer Stärke von 0 - 10 cm, auf zu bepflanzen den Flächen in einer Stärke von maximal 40 cm.

In Bereichen, die künftig extensiv zu nutzen bzw. pflegen sind, ist gegebenenfalls vorhandener nährstoffreicher Oberboden abzutragen.

Im Bereich rückzubauender Verkehrsflächen ist der Wegeoberbau (Asphalt) abzutragen. Der Kiesunterbau wird aufgerissen bzw. gelockert. Die Fläche wird der eingeschränkten Sukzession mit gelegentlicher Pflegemahd überlassen.

4.3.3. Schutz, Erhaltung und Pflege von Gehölzen und Grünflächen

Während der Baumaßnahme sind die vorhandenen Gehölzbestände vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Sämtliche Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

Ausgefallene Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

Extensiv genutzte Wiesenflächen werden 1- bis maximal 2-mal pro Jahr gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Entlang von Gehölzflächen und extensiven Säumen erfolgt auf einer Breite von 1 - 2 m nur alle 2 - 3 Jahre eine abschnittsweise Mahd.

Der Einsatz von Mineraldünger und Bioziden ist nicht zulässig.

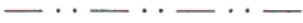
4.3.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Gestaltung sämtlicher Grünflächen (siehe Punkt 4.3.2.1, 4.3.2.2 und 4.3.2.3 der grünordnerischen Festsetzungen) ist in einem landschaftspflegerischen Begleitplan weiter zu präzisieren und aufzuzeigen.

5. Festsetzungen durch Planzeichen, Straße

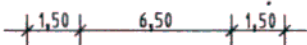
5.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

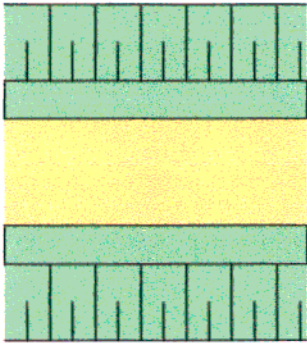
5.2  Straßenbegrenzungslinie

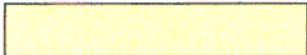
5.3  Gemarkungsgrenze

5.4  Grenze Planfeststellung DB (ICE-Planung)

5.5  Bestand im Plan "grau"

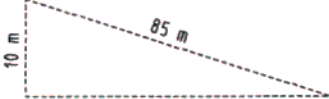
5.6  Maßangaben z.B. 6,50 m

5.7  Damm
Verkehrsgrün
Bankett
Fahrbahn
Unterteilung der Straßenverkehrs- und Grünflächen
Bankett
Verkehrsgrün
Einschnitt

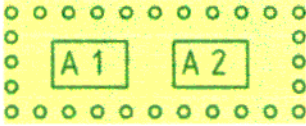
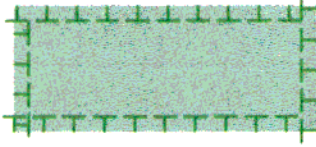
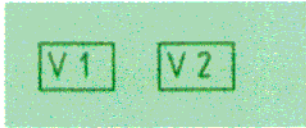
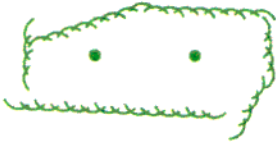
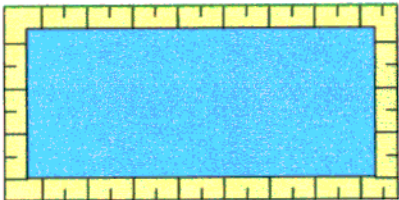
5.8  kombinierter Fuß- und Radweg

5.9  Anwandweg, Feldweg

5.10  Unterführung Feldweg

5.11  Sichtdreiecke mit Maßangaben

5. Festsetzungen durch Planzeichen, Grünordnung

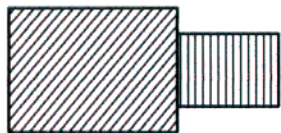
- 5.11  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.)
- 5.12  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 5.13  Verkehrsgrün
- 5.14  Anpflanzen von Einzelbäumen entsprechend der textl. Festsetzungen
- 5.15  Zu erhaltender Einzelbaum
- 5.16  Zu erhaltende Gehölzgruppen
- 5.17  Zu entfernender Einzelbaum
- 5.18  Vorschlag Baum zu pflanzen
- 5.19  Rückhaltebecken Neu

6. Hinweise durch Planzeichen

6.1  Flurstücksgrenzen mit Abmarkung

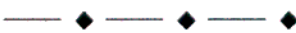
6.2  Grenzen ohne Abmarkung

6.3 584 Flurstücksnummern

6.4  Bestehende Haupt- und Nebengebäude

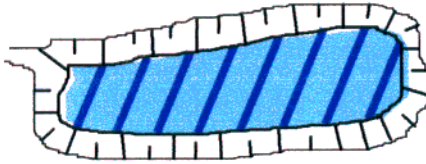
6.5  Höhenlinien

6.6  geplante Bahngleise

6.7  oberirdisch

Versorgungsleitungen

6.8  unterirdisch

6.9  Entwässerungsgraben

Bestehendes Rückhaltebecken

Nachrichtliche Übernahme:

Biotop der Biotopkartierung Bayern mit Nr.



Biotop 7534-178.01

7. B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Bebauungsplan Nr. 2

„Umgehungsstraße Northwest“

von der Jetzendorfer Straße im Nordwesten zur neuen P + R Anlage

G l i e d e r u n g:

7.1 Vorgeschichte der Planung und Voruntersuchungen

- 7.1.1 Frühere Planungen
- 7.1.2 Verkehrsgutachten
- 7.1.3 Umweltverträglichkeit

7.2 Bestand, Notwendigkeit und Zielsetzung

- 7.2.1 Derzeitige Situation
- 7.2.2 Raumordnerische Entwicklung
- 7.2.3 Zielsetzung durch ICE - Planung

7.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

7.4 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

- 7.4.1 Zielsetzung
- 7.4.2 Betroffene Grundstücke

7.5 Straßenplanung

- 7.5.1 Allgemeines
- 7.5.2 Streckenabschnitt
- 7.5.3 Technische Gestaltung der Baumaßnahme
 - Straßenklasse
 - Entwurfsgeschwindigkeit
 - Mindestwerte der Trassierungselemente
 - Zwangspunkte
 - Berücksichtigung der Umwelt bei der Trassierung
 - Sichtweiten

- Querschnitt der Straße
- Längsschnitt der Straße
- Fahrbahnaufbau
- Fahrbahnbefestigung
- Baugrund
- Entwässerung
- Straßenausstattung
- Leitungen

7.6 Bauwerke

7.7 Grünordnung

- 7.7.1 Ausgangssituation
- 7.7.2 Eingriffsanalyse
- 7.7.3 Ausgleichsfläche
- 7.7.4 Allgemeine grünordnerische Zielsetzungen
- 7.7.5. Begründung der grünordnerischen Festsetzungen
- 7.7.6. Flächenbilanz

8. Grunderwerb

9. Durchführung der Baumaßnahme

7.1 Vorgeschichte der Planung und Voruntersuchungen

7.1.1 Frühere Planungen

Bereits vor 20 Jahren wurden erste Untersuchungen für eine Umgehung von Petershausen vom Straßembauamt München durchgeführt.

Damals wurde zuerst eine Südliche Umgehung durch das Glonntal und später eine Nordtrasse untersucht.

Alle Planungen wurden aber, wohl wegen der zu hohen Kosten, wieder zurückgestellt.

7.1.2 Für die untersuchten Trassen wurde im Vorfeld ein Verkehrsgutachten mit Untersuchung der gesamten Verkehrsflüsse in der Gemeinde erstellt.

Daraus ergaben sich die möglichen Varianten, die eine Entlastung des Zentrums ermöglichen.

Die Einzelheiten können aus dem anliegenden Gutachten (Anlage 1) entnommen werden.

7.1.3 Anschließend wurden in einer Umweltverträglichkeitsstudie mehrere Trassen in Bezug auf umweltrelevante Gesichtspunkte untersucht.

Diese Studie gab eindeutig der nun geplanten Verbindung mit direktem Anschluß an den neuen P + R Parkplatz den Vorrang, da dieser Verkehr einen Großteil des Gesamtverkehrs darstellt.

Alle schützenswerten Landschaftsteile können dabei erhalten werden.

Die Einzelheiten können der Studie entnommen werden. (Anhang)

7.2 Bestand, Notwendigkeit und Zielsetzung

7.2.1 Derzeitige Situation

In der Gemeinde Petershausen hat die starke Zunahme des Verkehrs in den letzten Jahren zu unerträglichen Zuständen im Zentrum geführt. Die Gemeinde plant derzeit eine Ortskernsanierung im Rahmen der Städtebauförderung.

Diese Maßnahme kann aber nur von Erfolg sein, wenn eine Entlastung vom Durchgangsverkehr erfolgt.

Das Ortszentrum liegt im Schnittpunkt zweier überörtlicher Straßen:

- Die Staatsstraße St 2054 als Querverbindung von der A92, Freising und Flughafen München, über die A9, München - Nürnberg, nach Markt Indersdorf und weiter zur A8, München - Stuttgart, Anschluß Sulzemoos und Odelzhausen.
- Die Kreisstraße DAH 1, Verbindung zur Kreisstadt Dachau vom Nachbarlandkreis Pfaffenhofen (PAF 7).

lt. vorgenanntem Verkehrsgutachten fahren z.Z. ca. 7 300 KfZ/24h durch das Ortszentrum.

7.2.2 Raumordnerische Entwicklung

Durch die Lage der Gemeinde Petershausen im Schnittpunkt zweier Hauptverkehrsstraßen kann eine Verbesserung der Situation nur durch eine Umleitung des Verkehrs erfolgen. Die Gemeindestraße „Marbacher Straße“ ist besonders belastet, da die Staatsstraße 2054 in Richtung Hohenkammer - Freising eine schmale, sehr wellige Fahrbahn aufweist und deshalb von den Verkehrsteilnehmern gemieden wird.

Der Verkehr läuft somit über die innerörtliche Bahnhofstraße und Marbacher Straße zur B 13 nach Hohenkammer.

Diese Tatsache und der Pendlerverkehr zur S-Bahn aus den Landkreisen Pfaffenhofen, Neuburg a.d. Donau und teilweise Freising, stellen die Hauptursachen für die Probleme dar.

Dies sind ursächlich nicht Petershausen-spezifische Probleme.

Die Gemeinde Petershausen ist Endstation der S-Bahnstrecke S2 nach München.

Durch die erstellten Park u. Ride Parkplätze ist ein erheblicher Zubringerverkehr entstanden.

Derzeit sind in Petershausen ca. 600 P + R Plätze ausgewiesen, die noch nicht ausreichen.

7.2.3 Zielsetzung durch die ICE - Planung

Der geplante Ausbau der ICE Strecke München - Ingolstadt, derzeit im Planfeststellungsverfahren, erfordert einen Neubau der P + R Anlage, verbunden mit einer Erhöhung der Stellplatzkapazität für ca. 1000 Fahrzeuge.

839

Dieser Verkehr ist über die Ortsstraßen nicht mehr abzuwickeln.

Die Deutsche Bahn AG hat deshalb bereits im Planfeststellungsverfahren zur ICE Strecke eine zusätzliche Zufahrt von Nordosten, für die Pendler aus den Landkreisen Pfaffenhofen und Freising ausgewiesen.

Um den Großteil der Pendler aus den Ortsstraßen und dem Ortskern fernzuhalten ist eine weitere Anbindung von der stark frequentierten Kreisstraße DAH 1 aus Richtung Jetzendorf (derzeit 4945 DTV) zur neuen P + R Anlage vorgesehen.

Diese Anbindung ergibt in Zusammenhang mit der von der Bahn AG geplanten Strecke, und einer zusätzlich geplanten kurzen Verbindung zur Marbacher Straße (Bebauungsplan Nr. 1) dann eine durchgehende Nordostumfahrung für die Gemeinde Petershausen.

7.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2, wird die künftige Trasse der "Umgehungsstraße Nordwest" von der Jetzendorfer Str. im Nordwesten zur neuen P+R Anlage festgelegt.

Das zu überplanende Gebiet ist aus dem geänderten Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) entwickelt worden.

Die Gemeinde Petershausen hat mit Gemeinderatsbeschuß vom 26.03.1998 beschlossen die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 für die "Umgehungsstraße Nordwest" aufzustellen.

7.4 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

7.4.1 Zielsetzung

Der Gemeinderat will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Straße schaffen und die erforderlichen Grundstücksflächen sichern.

7.4.2 Die überbaute Fläche beträgt 65.700 m²

7.5 Straßenplanung

7.5.1 Allgemeines

Der geplante Ausbau der ICE-Strecke München - Ingolstadt veranlaßte die Gemeinde Petershausen, die früheren Überlegungen hinsichtlich einer Nordwestumfahrung von Petershausen wieder aufzugreifen. Die ICE-Planung enthält gravierende Änderungen im Gemeindebereich, wie Verlegung des gesamten Bahnkörpers, Errichtung von neuen Unterführungsbauwerken usw., so daß seitens der Gemeinde dies zum Anlaß für die Verwirklichung einer Umfahrung genommen werden muß.

7.5.2 Streckenabschnitt

Der Bebauungsplan Nr. 2 beinhaltet die Strecke von der Jetzendorfer Straße zur neuen P+R Anlage

von Bau-km 1 + 195,00 bis km 2 + 202,26 an der Jetzendorfer Straße.

Der Anschluß an die Jetzendorfer Straße erfolgt mit einem Kreisverkehr, um eine Reduzierung der Geschwindigkeiten zu erreichen. Dies vor allem im Hinblick auf den 100 m entfernt liegenden Ortsbeginn von Petershausen.

7. 5.3 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

-Straßenklasse

Nach RAS-L wird die geplante Straße der Kategorie A III zugeordnet.

Anbaufreie Hauptverkehrsstraße im Vorfeld bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion.

- Entwurfsgeschwindigkeit und Trassierungselemente:

Für den gesamten Streckenabschnitt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e 60 \text{ km/h}$ zugrundegelegt, die den örtlichen topographischen Gegebenheiten und den verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Geschwindigkeiten wurde gem. RAS-L-1995, die Geschwindigkeit V_{85} mit 80 km/h ermittelt.

- Mindestwerte Trassierungselemente

	Nach RAS-L 1995	im Entwurf
min R =	120 m	250 m
min A =	40 m	125 m
min Hw =	750 m	1 000 m
min Hk =	2 400 m	2 400 m
min s =	0,5 %	0,769 %
max s =	8 %	6,450 %

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, daß innerhalb des gesamten Streckenabschnittes keine Unstetigkeiten auftreten. Der Mindestradius befindet sich am Trassenschwenk von Nordwest nach Südost.

- Zwangspunkte für die Linienführung im Grund- und Aufriß sind:

- a) die durch das Umweltgutachten weitgehend festgelegte Streckenführung
- b) der in der Planfeststellung der Deutschen Bahn AG festgelegte P + R Platz
- c) die beiden Anschlüsse an die DAH 1 und den P + R Platz.

- Berücksichtigung der Umwelt bei der Trassierung (z.B. Biotope)

Die Trassierung ist im wesentlichen durch die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt. Hier wurden sowohl die vorhandenen Biotope als auch die gesamte Topographie in die Untersuchung einbezogen und berücksichtigt.

- Sichtweiten

Die Haltesichtweiten sind überall vorhanden. Die Überholsichtweite nach RAS-L ist nicht gegeben, da die in Frage kommende Strecke kürzer als die erforderlichen 525 m sind.

- Querschnitt der Straße

Gemäß den Ausführungen im Verkehrsgutachten ist ein Prognose-DTV-Wert im Jahr 2010 von rd. 6.000 bis 7.000 Kfz/24h zu erwarten.

Die Fahrbahnbreite wurde somit auf 6,00 m festgelegt, dies vor allem im Hinblick auf eine spätere durchgehende Umgehung von Petershausen.

Der Regelquerschnitt wurde in Anlehnung an RQ = 9,50 m gewählt.

- Fahrbahnaufbau

Frosteinwirkungszone:	Zone III (RStO Fassung 96)	
Frostempfindlichkeit des Bodens:	Klasse F 2	
Bauklasse IV:	VB > 300	
Lage der Gradienten:	Einschnitt, Anschnitt, Damm	
Lage der Trasse	übrige Lage	
Wasserverhältnisse:	günstig	
Ausführung der Randbereichen	auf freier Strecke wasserdurchlässige Randbereiche	
Daraus ergibt sich die	Einschnitt	Damm
Dicke des frostsicheren Oberbaues mit	70 cm	60 cm

- Fahrbahnbefestigung

Nach RSTO-By 77 mit RStO 86 ergibt sich folgender Aufbau

Fahrbahn (Bauklasse IV)

4,0 cm Asphaltbeton 0/11S	4,0 cm Asphaltbeton 0/11S
14,0 cm Asphalttragschicht CS 0/32	14,0 cm Asphalttragschicht
52,0 cm Frostschutzschicht	42,0 cm Frostschutzschicht
-----	-----
70,0 cm Gesamtdicke	60,0 cm Gesamtdicke im Damm

- Baugrund

der anstehende Boden ist tonig, TL, TM, in den Niederungen auch schluffig, und damit sehr wasserempfindlich.

Auf eine gute Entwässerung, besonders in den Einschnitten, muß größter Wert gelegt werden.

Mit Altlasten ist nach Auskunft der betroffenen Landwirte nicht zu rechnen

- Entwässerung

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt im Einschnitt über Mulden bzw. Gräben in Sickerschächte. Nur der Überlauf wird in vorhandene Vorfluter geleitet.

In den Dammstrecken erfolgt die Ableitung flächig über die Böschungen in das anstehende Gelände.

Für die Einleitung in das Grundwasser und die Vorfluter wird eine Wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

- Straßenausstattung

Die neue Straße erhält die Grundausrüstung mit Markierung, Leiteinrichtungen und Beschilderung nach den einschlägigen Richtlinien.

- Leitungen

Leitungen der öffentlichen Versorgung, wie Fernmeldekabel oder Stromkabel, werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepaßt.

7.6 Bauwerke (HINWEIS)

7.6.1 Bei Station 1 + 785,00 ist ein Stahlblechdurchlaß für den Feldweg geplant. Lichte Weite 5,80 m, Lichte Höhe 4,20 m

7.6.2 Nördlich der P+R Anlage ist ein Retentionsbecken geplant. Das Becken dient hauptsächlich als Rückhaltebecken für das nördlich gelegenen Tal, damit die Hochwasserspitzen gedrosselt abgeführt werden können. Das bereits in der Planfeststellung enthaltene Retentionsbecken wird dafür auf ein Volumen von 2400 m³ vergrößert.

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "UMGEHUNGSSTRASSE NORDWEST"

7.7 BEGRÜNDUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

FASSUNG VOM 25.03.1998

INHALTSVERZEICHNIS

- 7.7.1. Ausgangssituation**
- 7.7.2. Eingriffsanalyse**
 - 7.7.2.1 Flächenverlust und Versiegelung
 - 7.7.2.2 Immissionsbelastung
 - 7.7.2.3 Funktionsbeeinträchtigung durch Trennung und Isolation
 - 7.7.2.4 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung
- 7.7.3. Ausgleichsfläche**
- 7.7.4. Allgemeine grünordnerische Zielsetzungen**
- 7.7.5. Begründung der grünordnerischen Festsetzungen**
 - 7.7.5.1 Verwendung von Gehölzen
 - 7.7.5.2 Grünflächen
 - 7.7.5.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 7.7.5.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 7.7.5.2.3 Verkehrsgrün
 - 7.7.5.3 Schutz, Erhaltung und Pflege von Gehölzen und Grünflächen
 - 7.7.5.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 7.7.6. Flächenbilanz**

7.7.1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Petershausen plant zur Entlastung des Ortskerns den Bau einer Umgehungsstraße. In einer landschaftsplanerische Voruntersuchung (NORDWESTUMFAHRUNG PETERSHAUSEN, LANDSCHAFTSPLANERISCHE VORUNTERSUCHUNG; Büro Brugger, 1994) wurde bereits nach einer ökologischen Bestandsbewertung ein relativ konfliktarmer Korridor ermittelt und von der aktuellen Trassenplanung aufgenommen. So läuft die Trasse ausschließlich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder vorhandenen Straßen. Biotope und sonstige ökologisch wertvolle Flächen werden gezielt umfahren.

7.7.2. Eingriffsanalyse

Da die grundsätzlichen Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf Natur und Landschaft im Rahmen der oben erwähnten landschaftsplanerischen Voruntersuchung detailliert analysiert wurden, soll an dieser Stelle nur auf Wesentliches eingegangen werden.

7.7.2.1 Flächenverlust und Versiegelung

Die Straßenbaumaßnahme wirkt sich in mehrfacher Weise auf die in Anspruch genommene Fläche aus. Die Versiegelung des Bodens durch den Straßenkörper vermehrt den Oberflächenabfluß von Niederschlagswasser. Zudem wird Vegetation und Lebensraum zerstört. Die Landinanspruchnahme durch Böschungen führt ebenfalls zu einem Lebensraumverlust für die vorhandenen Flora und Fauna. Die Wiederbegrünung kann diese Störung nicht vollständig ausgeglichen werden.

Die durch den Baubetrieb entstehenden Bodenverdichtungen beeinträchtigen dauerhaft Aufnahme, Versickerung und Abfluß von Niederschlagswasser.

7.7.2.2 Immissionsbelastung

Der Bau der Straße belastet den Boden, das Grundwasser und die Luft mit Straßenabwässer, Luftschadstoffen und Verkehrslärm. Da das Planungsgebiet bereits in Teilen durch Bahn- und Straßenverkehr vorbelastet ist, werden durch den Neubau die allgemeinen Immissionen nicht wesentlich erhöht. Nennenswert bleibt die Verschmutzung des Bodens und die Gefährdung des Grundwassers in den unmittelbar angrenzenden Flächen durch Straßenabwässer und Spritzwasser.

7.7.2.3 Funktionsbeeinträchtigung durch Trennung und Isolation

Das Straßenbauprojekt führt zur Zerschneidung der freien Landschaft, dabei werden Lebens- und Funktionsräume durchtrennt, Kaltluftströme unterbrochen und die Mobilität von Mensch und Tier beeinträchtigt.

Im Planungsgebiet ist vor allem die Landwirtschaft und die Erholungsnutzung von der Durchtrennung betroffen, was durch den Bau einer Unterführung weitestgehend kompensiert werden soll. Der Abfluß von Kaltluft ist eingeschränkt.

Der Trassenverlauf östlich der Jetzendorfer Straße führt zur Störung eines Gehölzbiotops (Nr. 7534-161.01), wodurch dessen Wechselbeziehungen zu anderen Lebensräumen, vor allem nach Nordwesten, abgeschnitten werden. Zudem liegt das Biotop in der Beeinträchtigungszone (beidseits 20 m) der geplanten Trasse und wird mit Lärm und Schadstoffen belastet.

7.7.2.4 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung

Straßenbaumaßnahmen bedingen Eingriffe in das Landschaftsbild; zusammen mit anlagebedingtem Lärm und Schadstoffausstoß führen sie zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses. Im Planungsgebiet verläuft die Trasse über Kuppen und durch Senken des Tertiären Hügellandes, wodurch Einschnitte und Böschungen notwendig sind. Insbesondere für die Naherholung, die sich das gut erschlossene Feldwegenetz zu Nutzen macht, stellt die Trasse eine optische Barriere dar. Zudem erfolgt eine Belastung durch Lärm und Schadstoffausstoß. Die Durchgängigkeit der Feldwege bleibt durch den Bau einer Unterführung erhalten.

7.7.3. Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen

Die Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen erfolgt anhand der Richtlinie "Vollzug des Naturschutzes im Straßenbau; Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Oberste Baubehörde im BayStMI und BayStMLU, vom 21.06.1993).

Durch die Straßenbaumaßnahme werden insgesamt 10.800 m² Fläche neu befestigt. 600 m² versiegelte Fläche werden zurückgebaut. Die verbleibenden 10.200 m² liegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Deren Verlust ist nach Grundsatz 3.1 der o.g. Richtlinie auszugleichen. Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt 3060 m². Die mittelbar beeinträchtigten Biotope umfassen eine Gesamtfläche von 450 m² und werden nach Grundsatz 5.1 mit dem Faktor 0,5 ausgeglichen, was einem Bedarf von 225 m² entspricht. Daraus ergeben sich Ausgleichsflächen von insgesamt 3.285 m² Größe.

Flächenart	Flächengröße	Ausgleichsfaktor	(Grundsatz der o.g. Richtlinie)	Ausgleichsfläche
Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen				
• Acker	10.200 m²	0,3	(3.1)	3.060 m²
Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope				
• Feldgehölz (Biotop-Nr. 7534-174.02)	450 m²	0,5	(5.1)	225 m²
Gesamt	10.650 m²			3.285 m²

Die im Geltungsbereich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfaßt im Bebauungsplan Nr. 2 **5.600 m²**.

Zur Erfüllung der Ausgleichserfordernis sind Bebauungsplan Nr. 1 und Nr. 2 gemeinsam zu betrachten:

Bebauungsplan	Ausgleichsflächenbedarf	festgesetzte Ausgleichsflächen
Nr. 1	2.815 m²	740 m²
Nr. 2	3.285 m²	5.600 m²
Gesamt	6.100 m²	6.340 m²

7.7.4. Allgemeine grünordnerische Zielsetzungen

Die Grünordnung verfolgt nachstehende landschaftsplanerische Ziele:

Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe

- Trassenführung nach Möglichkeit auf vorhandenen Wegen bzw. Straßen
- Vermeidung von Kuppenlagen der Trasse
- optimierte Trassenführung zur Umgehung wertvoller Biotopflächen
- Beibehaltung von Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung
- Versickerung von Niederschlagswasser an nächstmöglicher Stelle
- naturnahe Gestaltung der notwendigen Einrichtungen zur Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser

Ausgleich bzw. Ersatz

- Eingrünung der Bauwerke und Einbindung in die Landschaft
- Schaffung naturnaher Flächen, die sich durch entsprechende Gestaltung und Pflege zu ökologisch wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna entwickeln
- Sicherung vorhandener Biotope durch Ausweitung bzw. Ergänzung
- Strukturanreicherung in der Erholungslandschaft

7.7.5. Begründung der Grünordnerischen Festsetzungen

7.7.5.1 Verwendung von Gehölzen

Die festgesetzte Pflanzung von Großbäumen dient dazu, das Gebiet optisch zu gliedern, räumliche Situationen zu betonen und Übergänge von bestehenden zu neu entstandenen Strukturen zu schaffen.

Um ihnen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und sie somit mittel- bis langfristig zu sichern, ist es notwendig, für einen Baum der 1. Wuchsklasse eine ausreichend große durchwurzelbare Standfläche zu schaffen.

Durch die Wahl verschiedener Größenklassen wird ein heterogener, stufiger Aufbau in den zu pflanzenden Gehölzgruppen erreicht.

Infolge der gewählten Pflanzdichte können in kurzer Zeit geschlossene Gehölzflächen entstehen und damit Pflegekosten minimiert sowie der gestalterische Eindruck in positiver Weise verstärkt werden.

Der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen vom Fahrbahnrand ist vorgeschrieben und soll eine von den Gehölzen eventuell ausgehende Gefährdung des Verkehrs (v.a. Sichtbehinderung, Hindernis im Lichtraum) ausschließen.

Im Straßenbereich darf der Kronenansatz der Bäume die vorgeschriebene Mindesthöhe nicht unterschreiten, um die Sicht nicht zu beeinträchtigen.

Es wurden standortheimische Gehölzarten ausgewählt, um eine gute Entwicklung der Pflanzen zu gewährleisten und der heimischen Fauna Lebensraum zu bieten.

7.7.5.2 Grünflächen

7.7.5.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- A1: Die locker mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Flächen dienen der optischen Einbindung der Trasse in die Landschaft. Sie werden die ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur auf.

Die extensiv genutzten Wiesen stellen Lebensräume für Flora und Fauna dar und bereichern die Landschaft durch Strukturvielfalt.

Der reduzierte Oberbodenauftrag bzw. der Abtrag macht die Entwicklung wertvoller Magerstandorte möglich.

Die Schaffung offener Kiesflächen beim Rückbau von Verkehrsflächen dient der natürlichen Sukzession auf Magerstandorten.

- A2: Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen sollen Möglichkeiten zur Aufnahme, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser geschaffen werden, damit dieses an Ort und Stelle dem Untergrund zugeführt werden kann und die Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserneubildung kompensiert wird.
 Durch die geforderte, naturnahe Gestaltung der Gräben und Mulden entstehen verschiedenste Lebensräume für Flora und Fauna
 Die Bepflanzung dient der optischen Gestaltung und Einbindung der Gräben und Mulden in die Landschaft.
 Die extensiv genutzten Wiesen sind Lebensräume für Flora und Fauna. Zudem können sie als Retentionsräume zur Rückhaltung von Regenwasser dienen.

Der reduzierte Oberbodenauftrag bzw. der Abtrag fördert die Entwicklung wertvoller Magerstandorte.

Die Schaffung offener Kiesflächen beim Rückbau von Verkehrsflächen dient der natürlichen Sukzession auf Magerstandorten.

7.7.5.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die mittelbare Beeinträchtigung des Gehölzbiotops durch Isolation wird eine Fläche für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt (siehe Pkt. 7.7.3).

Diese Fläche liegt außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs der Straßentrasse.

Durch die festgesetzte Gestaltung soll ein vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen entstehen, der an die vorhandenen Lebensraumkomplexe anschließt und ökologische Ausgleichsfunktionen übernimmt.

Die vorgesehene Randbepflanzung lockert das Erscheinungsbild nach außen hin auf und bereichert das Landschaftsbild insgesamt.

7.7.5.2.3 Verkehrsgrün

- V1: Gehölzpflanzungen entlang der Straße erfolgen nicht großflächig, sondern locker über die Fläche verteilt; zusammen mit den extensiven Wiesenbereichen tragen sie zur optisch ansprechenden Eingrünung der Straßentrasse bei.

Die Pflanzung von Bäumen der 1. Wuchsklasse im Straßenbereich trägt dazu bei, eine sofort nach Pflanzung wirksame Grünstruktur aufzubauen.

Der reduzierte Oberbodenauftrag macht die Entwicklung wertvoller Magerstandorte möglich.

Die Schaffung offener Kiesbereiche beim Rückbau von Verkehrsflächen dient der natürlichen Sukzession auf Magerstandorten.

7.7.5.3 Schutz, Erhaltung und Pflege von Gehölzen und Grünflächen

Der Schutz vorhandener Gehölzbestände vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme dient dem langfristigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Biotope.

Nur bei entsprechender Pflege bzw. extensiver Nutzung können die Grünflächen auf Dauer die ihnen zugewiesenen Funktionen (v.a. Lebensraum für Flora und Fauna, Eingrünung, Bereicherung des Landschaftsbilds) erfüllen.

7.7.5.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Gestaltung der Grünflächen (Pkt. 7.7.5.2.1 bis 7.7.5.2.3) soll im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans weiter präzisiert und dargestellt werden. Dadurch ist ein wirkungsvoller Ausgleich der Eingriffe und ein durchgängiges planerisches Konzept sichergestellt.

7.7.6. Flächenbilanz

Für den Geltungsbereich ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:
(Daten übernommen von Ingenieurbüro Neumeier)

Flächennutzung	Planung in m ²	in %
Verkehrsfläche	10.200	15,5
Verkehrsgrün		
• extensive Wiese	11.120	17,0
• Gehölze	2.780	4,2
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
• extensive Wiese	28.120	42,8
• Gehölze	7.880	12,0
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5.600	8,5
Gesamt	65.700	100,0

7.8. Grunderwerb

Der Grunderwerb soll auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.
Unter Umständen ist eine Umlegung erforderlich.

7.9. Durchführung der Baumaßnahmen

Die Baumaßnahme soll nach Herstellung der ICE-Strecke und Fertigstellung der Straße im Bebauungsplan Nr. 1 vorrausichtlich im Jahr 2002 durchgeführt werden.